

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

12 (19.9.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. September

1907.

Inhalt:

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Dienstnachrichten.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Versicherung gegen Feuer Schaden betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diocese Durlach betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diocese Hornberg betr. — 4. Die Wahl eines Dekans für die Diocese Schopfheim betr. — 5. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim betr. — 6. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 7. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 8. Die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats betr. — 9. Die Schulordnung für die Volksschulen betr. — 10. Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betr. — 11. Eine Kollekte für den Verein „Hoffnungstal“ für die Obdachlosen der Stadt Berlin betr. — 12. Die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Veretzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 20. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Kirchenrat D. Theodor Fischer in Maulburg

das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten, sowie
den Pfarrern

Karl Bockel in Tennenbronn,

Heinrich Kober in Wieblingen und

dem — inzwischen verstorbenen — Pfarrer Adam Spengler in Nöttingen
das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens
vom Jähringer Löwen

zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 24. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenfondsrechner Friedrich Schleith in Hofen (Amt Schopfheim) die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 20. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mühlhausen gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Max Trost in Mühlhausen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 17. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mühlbach aus den drei aufgetretenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Karl Koelle in Mühlbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 17. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde St. Georgen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Ludwig Leser in Sulzfeld zum Pfarrer in St. Georgen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 1. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Nöttingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Missionsinspektor Johannes Diemer in Karlsruhe zum Pfarrer in Nöttingen zu ernennen.

3.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag
Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114
der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einzigster Artikel.

Die evangelische Filialgemeinde Waldhof wird von dem Gesamtkirchspiel Käfertal
losgetrennt und bildet in ihrem bisherigen Umfang von nun an eine selbständige
Kirchengemeinde.

Begeben Schloß Mainau, den 12. September 1907.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungs-
behörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Ver-
sicherung evang.-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (Kirchl.
B. u. V. Bl. 1896 S. 73), bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß der von der
Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig
abgelieferte Prämienanteil aus evang.-kirchlichen Versicherungen gegen Feuerschaden
für das Jahr 1906 sich auf 587 M 25 S. belaufen hat und der Alumnatskasse des
Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Nacher und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen, und daß der Vertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Geltung hat. Von diesem Zeitpunkt an würden die Fahrnisse der Kirchengemeinden unmittelbar bei der Feuerversicherungskasse der evang. Geistlichen des Landes versichert werden können.

Karlsruhe, den 13. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Durlach betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Georg Meyer in Durlach ist von der Diöcesansynode Durlach auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 13. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Hornberg betr.

Pfarrer Richard Nuzinger in Gutach ist von der Diöcesansynode Hornberg auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 1. August 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weber.

4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schopfheim betr.
Pfarrer Hermann Specht in Zell i. W. ist von der Diöcesansynode Schopfheim auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. August 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weber.

5. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim betr.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Kirchl. B. u. B. Bl. S. 92/93) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim hat einen Gesamtertrag von 6015,36 \mathcal{M} ergeben.

Karlsruhe, den 4. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Diehm.

6. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. B. Bl. 1872 S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkäufer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. B. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. B. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen

Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. V. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. V. u. V. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienststellung oder Anfassigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind im Laufe des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Die Entschliebung über die Bewilligung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Besuche beizulegen:

1. Der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. B. u. B. Bl. 1893 S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 4. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weber.

7. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach anfangs Oktober d. J. die Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds stattzufinden hat, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben
 bei Fonds I. Klasse die Jahre 1908 und 1909,
 " " II. " " " 1908. 1909 und 1910. 1911 und
 " " III. " " " 1908. 09. 10 und 1911. 12. 13
 zu umfassen (vgl. auch § 79 der Verwaltungsvorschriften).

In formeller Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungs- bzw. Voranschlagsperioden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1893 S. 11/12) einfach durch die Angabe der Kalenderjahre zu bezeichnen sind, auf welche sich diese Perioden erstrecken.

Im Übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge nach den in §§ 63/68 der Vorschriften bzw. der Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1890 S. 178) getroffenen Bestimmungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des als Beilage III den Verwaltungsvorschriften beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung (Beil. I der Vorschriften) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen im § 66 der Vorschriften, sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preise von 80 Pf. für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. vor dem 1. Januar 1908 anher vorzulegen, eintretenden Falls ist gemäß § 12 Absatz 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (Kirchl. V. Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen. Die Fondsrechnungen sind mit der Voranschlagseinsendung nicht mehr vorzulegen.

Daß die Vorlage des Voranschlags in tunlichster Bälde noch vor Anfang des nächsten Jahres erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen Kirchengemeinden, in welchen spätestens im Dezember d. J. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags für das Jahr 1908 vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 4. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

8. Die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats betr.

Die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats soll gelegentlich des bevorstehenden Umzugs in das neue Dienstgebäude einer Durchsicht und Neuordnung unterzogen werden. Zu diesem Zweck sind sämtliche entliehenen Bücher bis zum 28. September d. J. hieher einzusenden.

Karlsruhe, den 7. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

9. Die Schulordnung für die Volksschulen betr.

In dem Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom 31. August d. J. Nr. XIII sind über den § 49 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1902 im Anschluß an die Bekanntmachung dieser Behörde vom 15. Juli 1903 (s. Kirchl. B. u. V. Bl. 1903 S. 101) nachstehende weitere Erläuterungen erschienen, welche wir den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten gleichfalls zur Kenntnis bringen.

Karlsruhe, den 7. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

Die Schulordnung für die Volksschulen betr.

An die Aufsichtsbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Die von uns mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Vollzug des § 49 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Ministerialverordnung vom 30. September 1902 mit Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seite 83 bis 84) erlassenen Erläuterungen und Anordnungen haben sich, wie wir den eingekommenen statistischen Nachweisen zu entnehmen Gelegenheit hatten, im allgemeinen bewährt, insofern sie die da und dort gebotene oder wenigstens dringend wünschenswerte Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse in hinreichender Weise ermöglicht haben. Wenn gleichwohl vereinzelt Schwierigkeiten entstanden sind, so hatten diese ihren Grund wohl mehr in unrichtiger Anwendung der erlassenen Be-

stimmungen als in diesen selbst. Insbesondere scheinen die Ausführungen unter Ziffer 2 der Bekanntmachung nicht überall richtig verstanden und angewandt worden zu sein.

Um in dieser Richtung die etwa noch vorhandenen Mißverständnisse zu beseitigen und um eine gleichmäßige Durchführung der bezeichneten Vorschriften zu gewährleisten, sind wir durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu folgenden näheren Erläuterungen und Anordnungen veranlaßt:

1. Da die Bestimmung des § 49 nach Sinn und Wortlaut nur den Beizug der Schüler in ihrer Gesamtheit zu kirchlichen Veranstaltungen im Auge hat, fällt die Verwendung einzelner Schüler zur Besorgung von Ministrantendiensten an sich nicht unter diese Bestimmung, sondern, wie schon in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angedeutet ist, unter die Vorschrift des § 17 Ziffer 1 der Schulordnung.

Nachdem nun das Erzbischöfliche Ordinariat sich bereit erklärt hat, überall, wo es erforderlich ist, die Pfarrämter zur Ausbildung einer größeren Anzahl Schüler aus den Oberklassen (viertes bis achttes Schuljahr) als Ministranten zu veranlassen, um dadurch zu ermöglichen, daß die Verwendung der nämlichen Schüler zum Ministrantendienst während der Schulzeit nur in beschränktem Maße stattfindet, hat das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeordnet, daß diejenigen Schüler, welche von dem Geistlichen der Ortsschulbehörde als für den fraglichen Dienst ausgebildet und gewählt bezeichnet werden, zu dessen Versetzung im einzelnen Fall jeweils vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Lehrer für die fragliche Zeit vom Unterricht zu befreien seien.

2. Als Ausnahmefälle im Sinne von Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 können für die Gesamtheit der Schüler besonders noch in Betracht kommen die auf allgemeiner kirchlicher Vorschrift beruhenden Gottesdienste an Aschermittwoch und Allerseelen, sowie die Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo solche in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Im letzteren Fall ist die etwa ausgefallene Unterrichtszeit alsbald — vergleiche Ziffer 3 — nachzuholen.

Im übrigen ist die Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Feiern nur für den Fall gestattet, daß der Lehrer in seiner Eigenschaft als Organist oder Vorsänger dabei mitzuwirken verpflichtet ist. Die Freigabe des Unterrichts lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeiten und dergleichen zu ermöglichen, ist daher nicht zulässig.

3. Wo der Lehrer die Besorgung des Organistendienstes vertragsmäßig übernommen hat, ist die Freigabe des Unterrichts für die zur Ausübung dieses Dienstes nötige Zeit gestattet, sofern nicht eine Mitversehung der Klasse durch einen anderen der anwesenden Lehrer eintreten kann. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — und zwar womöglich noch in der gleichen Woche — nachzuholen. Nur wo für eine Klasse die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als zwanzig Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben.
4. Bei den Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 ist unterstellt, daß die Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wie dies auch von Seiten der kirchlichen Oberbehörden angeordnet ist, soweit als immer tunlich in die schulfreie Zeit gelegt werden, so daß eine Beeinträchtigung des Unterrichts nur in besonderen Ausnahmefällen eintritt.
5. Die in Ziffer 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angeordneten statistischen Vorlagen können bis auf weiteres unterbleiben.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 in Wirksamkeit mit der Maßgabe jedoch, daß die in Ziffer 2 Absatz 2 der Ortsschulbehörde zugesprochene Entscheidungsbefugnis auf Grund der Bestimmung in § 16 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, künftighin von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde auszuüben ist.

Karlsruhe, den 21. August 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Fischer.

10. Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betr.

Den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten bringen wir nachstehend den § 17 der mit Bekanntmachung des Großh. Landesgewerbeamts vom 8. August d. J. (B.Bl. des Großh. Oberschulrats S. 154 ff.) veröffentlichten allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen zur Kenntnis.

§ 17: Die Bildung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern sowie die Veranstaltung von Sammlungen unter denselben ist untersagt. Die Beteiligung der Schüler an andern Vereinen ist nur insoweit gestattet, als durch sie eine Beeinträchtigung des Zieles der Schule nicht zu befürchten steht.

(bi)

Schüler der Gewerbe- oder Handelsschule, welche vermöge ihres Alters noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet wären, dürfen Wirtshäuser nicht besuchen. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen erfolgt.

Karlsruhe, den 10. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

11. Eine Kollekte für den Verein „Hoffnungstal“ für die Obdachlosen der Stadt Berlin betr.

Dieser Verein, unter dem Vorsitz von Pastor D. von Bodenschwingh, hat an uns das Ersuchen gerichtet, den Geistlichen unserer Landeskirche die Erlaubnis zu geben, auf eine von ihm an sie zu richtende Bitte eine einmalige Kirchenkollekte erheben zu dürfen. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, in seinen Kolonien bei Bernau (Berlin) die Arbeitswilligen unter den Arbeits- und Obdachlosen der Stadt Berlin vor den verderblichen Anstalten für Obdachlose zu bewahren. Da er dazu sehr bedeutender Mittel bedarf und unter den jetzigen Kolonisten sich bereits auch Badener befinden, so geben wir den Kirchengemeinderäten anheim, der an die Geistlichen gelangenden Bitte des Vereins durch Erhebung einer einmaligen Kirchenkollekte, etwa im Laufe des Oktobers, zu entsprechen.

Die Erträgnisse der Kollekten sind von den Dekanaten zu sammeln, an den Kassier des Vereins, Herrn Rechtsanwalt Dr. von Simson, Berlin W 56 Jägerstraße 52, einzusenden und hieher Nachricht darüber zu geben.

Karlsruhe, den 14. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

12. Die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschliebung vom 12. September d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evangelische Kirchengemeinde Waldhof eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 22. August d. J. die staatliche Genehmigung dazu erteilt worden ist, daß die evangelische Filialgemeinde Waldhof in ihrem bisherigen Umfang unter Lostrennung vom Gesamtkirchspiel Käfertal zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde erhoben, sowie daß eine eigene evangelische Pfarrei daselbst errichtet werde.

Karlsruhe, den 16. September 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5.

Veretzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrverwalter Ernst Goerke von Badisch-Rheinfelden als Pastorationsgeistlicher nach Triberg,

Pfarrverwalter Otto Zimmermann von Überlingen als Pfarrverwalter nach Badisch-Rheinfelden,

Vikar Hermann Nerbel von Emmendingen als Pfarrverwalter nach Meßkirch,

Vikar Lic. Wilhelm Braun in Weinheim zur Vertretung des beurlaubten Pfarrers nach Waldwimmersbach,

Vikar Max Mayer in Dinglingen zur Übernahme eines Vikariats am Diakonissenhaus in Freiburg auf ein Jahr beurlaubt.

6.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt vom 1. Januar bis 30. Juni 1907.)

In die Kirche in Schönau b. S.:

Karl Scheid zum Andenken an seine Eltern, eine versilberte Abendmahlkanne und zwei Kelche.

In die Kirche in Wilhelmsfeld:

Gemeindeglieder, ein Klingelbeutel und eine Lampe.

In die Kirche in Nimburg:

Frau Pfarrer Kamm, gestickte Brot- und Kelchdeckchen. Die Konfirmandinnen von 1906/07, eine Kanzelbibel.

In das Gemeindehaus daselbst:

Die Konfirmanden von 1905/06, ein Bild.

In die Kirche in Reichen:

J. K. S. die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung.

In den Kirchenfonds Achern:

Gustav-Adolf-Hauptverein Frankfurt 250 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 450 *M* und aus der Fertsch'schen Stiftung 322 *M* Niederländischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M* Stuttgarter Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M* Dortmunder Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 40 *M* Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung 400 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim 100 *M*, Straßburg 100 *M*, Bretten 20 *M*, Eppingen 15 *M*, Karlsruhe 35 *M*, Lörrach 50 *M*, Dortmund 50 *M*, Müllheim 25 *M* Inspektor Armbruster 100 *M* Pfarrer Schmith in Altdorf 20 *M* Frau C. Du Fay in Schloß Aubach 20 *M* Rich. Becker in Heilbronn 50 *M* Andreas Schneider daselbst 50 *M* S. Severin 20 *M*

In den Kirchenfonds Bengenbach:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 915 *M* Sächsischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 100 *M* Schlesischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 50 *M* Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung Heidelberg 100 *M* Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung Lahr 15 *M* Fräulein Heidenreich, Müllheim 5 *M* Bahnmeister a. D. Wandres, 6 Gesangbücher. Kirchenvorstand Steiner zum Pfarrpfründefonds 500 *M*

In den Kirchenfonds Zell a. S.:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 500 *M* Württembergischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 100 *M* Frauen- und Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung Karlsruhe 100 *M* Frau Lejer 1 *M*

Für die Kirche in Strümpfelbrunn:

Zur Einrichtung einer Kirchenheizung, Ergebnis der Sammlungen in Strümpfelbrunn, Mülsen und Weisbach einschließlich des Ertrags eines Kirchenkonzerts 158 *M* 40 *S* J. K. S. die Großherzogin 181 *M* 60 *S*

In den Kirchenfonds Säckingen:

Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Baselland 60 *M* Gustav-Adolf-Verein Kassel 60 *M* Hessischer Gustav-Adolf-Verein 80 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M*

In den Kirchenfonds Renchen:

Gustav-Adolf-Verein Stettin 200 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe und Freiburg je 50 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M* Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 70 *M*

In den Kirchenfonds Kleinlaufenburg:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 150 *M* Frankfurter Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M* Gothaer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein

Bretten 80 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Freiburg 50 *M* Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Baselland 60 *M* Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein St. Gallen 160 *M* Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Zürich 80 *M* Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Schaffhausen 40 *M* Jahresbeitrag der Stadtgemeinde 70 *M* Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder in Murg 52 *M* 70 *S*, in und um Kleinlaufenburg 267 *M* 50 *S*.

In den Kirchenfonds Singen a. S.:

Freiwillige Beiträge von Fittings Fabrik für 1904, 05 und 06 je 100 *M* Freiwillige Beiträge Spinneret und Weberei Arlen für 1905 und 06 je 100 *M* Freiwillige Beiträge der Gesellschaft Maggi 100 *M* Ungenannt durch Vermittlung des Großh. Ministeriums des Innern 600 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1904, 05 und 06 je 550 *M* Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung 500 *M* und 425 *M* und 6827 *M*, letzterer Stiftung wurde mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. Februar 1907 Nr. B. 1014 die staatliche Genehmigung erteilt. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung Dessau 408 *M* 61 *S*. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung Stettin und Stuttgart je 100 *M* Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 252 *M* 30 *S*. Liebesgabe des Bad. Gustav-Adolf-Frauenvereins 1125 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Konstanz 100 *M* und 250 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Müllheim 30 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim 50 *M* und dreimal je 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Freiburg dreimal je 50 *M* Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Zürich dreimal je 120 *M* Frä. Berta Meßtaler in Nürnberg 33 *M*

Für Einrichtung des Gottesdienstes in Gottmadingen:

Gemeindeglieder aus Gottmadingen, Singen, Bietingen, Randegg zusammen 345 *M* 50 *S*. Gustav-Adolf-Frauenverein Konstanz 100 *M*, eine Altardecke und 20 Gesangbücher. Frauenverein Schaffhausen 40 *M* J. K. S. die Großherzogin, ein Altarkruzifix. Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, ein Taufgerät. Evang. Gemeinde Tauberbischofsheim, Abendmahlsgeräte. Fabrikant J. G. Fahr, eine Liedertafel. Prokurist A. W. Bilger, eine Opferkassette und ein Gummistempel. Apotheker Dempwolf, eine Altarbibel. Ungenannt, ein Choral- und ein Präludienbuch.

In die Kirche in Zuzenhausen:

Kirchengemeinderat Mannheim, ein gebrauchtes Abendmahlsgerät.

In die Kirche in Bernsbach:

Fräulein Marie und Johanna Geiger, eine weißgestickte Abendmahlsdecke. Kommerzienrat Klumpp, ein Kronleuchter für das Chor.

Für die Kirchengemeinde Weinheim-Ultstadt:

† Frau Anna Maria Fuchs Wwe. Erben, für den Bau einer neuen Altstadtkirche 200 *M* † Frau Katharina Pflasterer zu gleichem Zweck 20 *M* Ungenannt 10 *M*

Für die Kirchengemeinde Neckarelz:

Vermächtnis der Friedr. Lenß Eheleute, zur Anschaffung von Kleidern und Büchern für arme Konfirmanden 300 *M*

In die Kirche in Emmendingen:

Otto Legler-Pernod in Couvet, ein gemaltes Chorfenster.

Für die Diaspora in Weissenbach:

Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe, für den evang. Religionsunterricht 35 *M*

In die Kirche in Wieblingen:

Oberamtsrichter Freiherr Dr. Udo von La Roche-Starkenfels in Heidelberg und Familie, zur Herstellung eines gemalten Chorfensters 1250 *M* Witwe Katharina Margareta Treiber geb. Treiber, zu einem gemalten Chorfenster 790 *M* Der Verein für Lutherfestspiele und der Kirchenchor, die Erträgnisse aus Auführungen und Kirchenkonzerten ebenfalls für ein gemaltes Chorfenster 700 *M* Witwe Anna Katharina Wacker geb. Nauert, zu demselben Zweck 200 *M* Fabrikant K. Helmreich in Mannheim und Familie, zum Altar, zu den Abendmahlgefäßen, zur doppelten Altarbekleidung 1500 *M* Die Mitglieder der Gemeinschaft A. B., zu einem gemalten Portalfenster 350 *M* Die Familie Apotheker W. Heft in Wiesloch, zum Andenken an den † Kirchenältesten Ludwig Merkel für ein weiteres gemaltes Portalfenster 250 *M* Mühlenbesitzer W. Bühler, zum Taufgeräde und zwei Taufsteindecken 200 *M* Fräulein Luise Bühler, zu den Liedertafeln und Schirmhaken in die Frauenstühle 300 *M* Witwe Barbara Seufert geb. Herrmann, zur Kanzel- und Taufsteinbekleidung 85 *M* Zimmermeister Peter Zimmer hier und Bergolder Ph. Zimmermann in Freiburg, zur Kanzelbekleidung 65 *M* Witwe Anna Maria Zimmermann geb. Böhm, zur Kanzelbibel 24 *M* Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, zur Altarbibel und zu zwei Fahnen 36 *M* Die drei verheirateten Töchter des Pfarrers Kober, zum Altarteppich 126 *M* Die Konfirmanden der Jahre 1904, 1905 und 1906, zur Kniebank für Konfirmation und Trauungen 60 *M* Kirchendiener Hermann Schwarz, zu einem Klingelbeutel 15 *M* Zimmermeister Philipp Zimmer, Schlossermeister Heinrich Zimmer, Tünchermeister Hermann Zimmer und Schreinermeister Wilhelm Treiber, 6 kupferne Opferbüchsen.

In den Kirchenfonds Bühl:

Von drei Ungenannten je 100 *M* Hessischer Gustav-Adolf-Verein 135 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe 2×100 *M* Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 246 und 274 *M* Bad. Gustav-Adolf-Hauptverein 250 und 350 *M* Politische Gemeinde Bühl 2×100 *M* Hr. Oskar Braun 100 *M* Gaswerk Bühl 9 *M*

In den Pfarrpfründefonds Bühl:

Ertrag der Sammelbüchsen 75 *M* Beiträge von Gemeindegliedern 19 und 43 *M* Dr. Bragmeier 2 *M* Konfirmanden 2 *M* Ungenannt 10 *M* Vom evang. Familienabend 3 *M* Zwei Ungenannte je 100 *M* Hessischer Gustav-Adolf-Verein 135 *M*

In den Kirchen- und Kirchenbaufonds Forbach:

Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Kassel 2×50 *M* Sühnegeld anlässlich einer Klage 25 *M* Sammlung der Gemeindeglieder 129 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, Festgabe von Bernsbach $1105 + 250 + 50$ *M* Frauen- und Jungfrauenverein Karlsruhe 75 *M*

In den Heiligen- und Almosenfonds Kieselbronn:

Im. Ziegler 10 *M* Mich. Wenz 10 *M* Karoline Engel 1 *M* Aus einer Klagesache 5 *M*

In die Kirche in Ladenburg:

Kirchengemeinderat Th. Grab, Altarteppich und Altarvorlage. Privatmann Gg. Kayser Eheleute aus Anlaß ihrer goldenen Hochzeit, 3 Kirchenöfen.

In den Kirchenfonds Lühelsachsen:

Sammlung der Gemeindeglieder für Kirchenheizung 643 *M* 70 *S*, für Kirchenbeleuchtung 108 *M* 30 *S*.
Pfarrer Däublin für letztere 30 *M*

Für die Diasporagenossenschaft Zähringen:

Gustav-Adolf-Frauenverein Freiburg für 1904, 05 und 06 je 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein
Heidelberg 100 *M*

In den Kirchenfonds Lörrach:

Vermächtnis von Fr. Judith Bortisch zur Vermehrung der Friedrich Bortisch-Pflüger-Stiftung 5000 *M*

In die Kirche in Weiler bei Pforzheim:

Ungenannt 150 *M*, zur Ausschmückung der Kirche.

In die Kirche in Effenbach:

Adam Reinhard, 3 Teppiche.

In die Kirche in Spechbach:

J. K. H. die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung. Fräulein Ziegler, vollständige Kirchen-
heizungseinrichtung. Fräulein Pfaffius in Heidelberg, Kirchenfenster mit Glasmalerei. Evang. Gemeindeglieder, 2 Liedertafeln, 3 Fußteppiche.

Für die Kirche in Hohenwetttersbach:

Sammlung in der Gemeinde zum Umguß der Blocke 108 *M* Sammlung in der Gemeinde zur Her-
richtung der Kirche 661 *M* 80 *S*. Pfr. Bilg, ein Läufer. Frau und Fräulein Bemusäus-Großmann in Basel
50 *M* Frau Generalleutnant Renz 10 *M* Frau Wunderle in Kirchheim 100 *M* Baron Viktor v. Schilling,
ein silbernes Taufgerät.

Für die Pfarrei Rüppurr:

Frhr. Henl zu Herresheim, Geschichte der Rheinischen Städttekultur. Bd. 1–4 (Tätigkeit des Bischofs
Reinhard von Rüppurr).

In die Kirche in Ittlingen:

Verschiedene Gemeindeglieder, eine Kanzellampe. Bezirksrat Seiß, 5 Opferteller.

In die Kirche in Elsenz:

Die Konfirmanden von 1907, ein geschnitzter Altarlesepult.

Für die Kirche in Obrigheim:

J. K. H. die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung mit goldbesticktem Behang. Familie
Brenner auf dem Kirrstätter Hof, eine Altar- und Knieschemelbekleidung. Frau Bechert Witwe, eine Kanzel-
bekleidung. Pfr. Günther, eine Altar-, eine Kanzel- und eine Sakristeibibel. Fräulein Pfaffius in Heidelberg
300 *M* Ge. Durchlaucht Fürst v. Leiningen 200 *M* Pfarrer a. D. Reimold, Heidelberg 25 *M* Verschiedene
Gemeindeglieder 243 *M* Verschiedene auswärts lebende Obrigheimer 239 *M* 50 *S*.

In die Kirche in Bodersweier:

Ungenannt, 100 Gulthalter.

In die Kirche in Hohenjachsen:

J. K. S. die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung. Fräulein v. Babo in Neuenheim, gehäkelte Spitzen zu einer Abendmahlsdecke. Zwei Konfirmandinnen, eine Abendmahlsdecke.

In die Kirche in Wallstadt:

Gemeindeglieder, einen größeren Teppich vor den Altar und ein versilbertes Taufgerät. Vikar Fiehn und Frau, eine schwarze Altar- und Kanzelpultdecke mit Silberfransen. Fräulein Kath. Fiehn in Neumecklenburg, eine gestickte weiße Taufsteindecke.

Für das Vikariat ebenda:

Maurermeister Peter Löß und Familie in Mannheim, ein Akten- und ein Fahrnischrank, ein Handaktengestell, eine eichene beschlagene Urkundenkiste.

In die Kirche in Bofsheim:

J. J. K. K. S. S. der Großherzog und die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung. Ungenannt, eine Kniebank und eine Altarbibel.

In die Kirche in Seefeldlen:

Einige Gemeindeglieder 20 *M*

In die Kirche in Wiesenbach:

Prinz Alfred zu Löwenstein und Gemahlin auf Schloß Langenzell, silbernes Krankenabendmahl- und ebensolches Taufgerät.

In den Kirchenfonds Zell i. W.:

Firma Zimmerlin, Forcart & Co. in Basel, zur Erinnerung an † Herrn Markus Bölger, Begründer der Zeller Seidenfabrik, und dessen † Ehefrau Emilie geb. Hindermann, 2 Pfandbriefe der Preuß. Zentral-Bodenkredit-A.G. im Nennwert von 2000 *M*

In den Kapellenfonds Malsch b. Ettl.:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 150 *M* Gustav-Adolf-Jungfrauenverein Durlach 50 *M*

In den Kirchenfonds Rastatt:

Privatmann Wilh. Weber in Bochum 400 *M* mit dem Wunsch, daß aus den Zinsen das Grab des † Leutnants Weber unterhalten werde.

In den Kirchenfonds Philippsburg:

Politische Gemeinde Philippsburg 100 *M* Beiträge der Gemeindeglieder 127 *M* 10 *S*. Zum Betfaalbau: Pfälzer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Eberbach 20 *M* Amtsgerichtssekretär Reinhard 10 *M* Ungenannt,

zur Erinnerung an eine Verstorbene 50 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Eppingen 65 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 350 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim 100 *M* Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 100 *M*

In den Kirchenfonds Breisach:

Konfirmanden von Bodersweier 46 *M* 33 *S*. Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 397 *M* 70 *S*. Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 400 *M* Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 510 *M*, Festgabe von Bernsbach 100 *M* Lenz'sche Stiftung 200 *M* Zäringer Stiftung 100 *M* Schlesiſcher und Pfälzischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung je 50 *M* Wallmeister Jäger 10 *M* Frau Gerhard-Karlsruhe 10 *M* U. in D. 40 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg 300 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Müllheim und Malterdingen je 25 *M* Gustav-Adolf-Berein Wiesbaden 100 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Magdeburg 50 *M* N. N., aus Anlaß eines Familienfestes 100 *M* Zum Pfarrhausbau: Gustav-Adolf-Frauenverein Freiburg 400 *M* Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg 200 *M* Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung 600 *M* Mühlenbesitzer Sexauer in Theningen 15 *M*

In den Kirchenfonds Diedelsheim:

Vermächtnis des † Kirchengemeinderats Friedrich Eisele 3000 *M*

In die Kirche in Bauangelloch:

Gemeindeglieder von Bauangelloch und Dörsenbach 300 *M* zu den Kosten der elektrischen Beleuchtung. Elise K. in Dörsenbach, Stickerei zu einer weißen Abendmahldecke.

In die Kirche in Broggingen:

Sammlung unter den Gemeindegliedern für eine Altar- und Kanzelbekleidung 69 *M* 20 *S*.

Der Kirchengemeinde Aue:

Kirchenrat Bechtel in Durlach, ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch.

In die St. Jakobskirche in Bernsbach:

Kommerzienrat Klumpp, ein Kronleuchter.

7.

Diensterledigungen.

Die evang. Südpfarrei Lörrach, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Sulzfeld, Diöcese Eppingen, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Patronats herrschaft, den Freiherrn Böler von Ravensburg in Sulzfeld, zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

8.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. August d. J.: Höchstetter, Christian Wilhelm Karl, Kirchenrat,
Pfarrer in Lörrach,
Spengler, Joh. Adam, Pfarrer in Nöttingen.

9.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des Kirchlichen Befehes- und Verordnungs-Blattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1907 beigelegt.

Dieser Nummer des Kirchlichen Befehes- und Verordnungs-Blattes ist ein „Aufruf zur Vorbereitung des Calvin-Jubiläums 1909“ beigelegt.

Etwaige Gaben sind zur Sammlung durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Dagegen hoffen wir es für angemessen und dem Sinn des Reformators entsprechend, in Deutschland von jeder Art eines öffentlichen Gedenkmals abzusehen. Wichtigste wäre es uns als das würdevollste Ergebnis des Jubiläums erscheinen, wenn die Vorkämpfer der Reformation die Person und der Werk danken könnten, die auch dem heutigen Deutschland so viel zu sagen haben, einen neuen Impuls und eine neue Richtung zu geben.

Aufruf

zur Vorbereitung des Calvin-Jubiläums 1909.

Am 10. Juli 1909 wird der 400jährige Geburtstag des großen Reformators Johannes Calvin gefeiert werden. Dem gewaltigen Zeugen und Verteidiger des Evangeliums, dem vielgepriesenen Ausleger der heiligen Schrift, dem machtvollen Organisator der Theologie und der Kirche verdankt auch die gesamte deutsch-evangelische Christenheit so viel, daß der Gedenktag für sie ein allgemeiner Festtag zu werden verdient. Sie wird sich selber ehren und reichen Segen empfangen, wenn sie auch das Andenken des jüngsten unter den vier Heroen der Reformation nach Kräften erneuert. Die Unterzeichneten haben sich deshalb zu einem Komitee zusammengeschlossen, um eine würdige Feier des Calvin-Jubiläums in die Wege zu leiten. Sie wenden sich an alle Evangelischen Deutschlands mit dem Aufruf und der herzlichen Bitte, schon jetzt die Vorbereitung des Gedenktags ins Auge zu fassen.

Ein guter Teil der außerdeutschen evangelischen Welt ist bereits in lebhaftesten Vorbereitungen eingetreten. In Genf, der Stadt Calvins, hat man beschlossen, zur dauernden Erinnerung an den Reformator zwar kein eigentliches Standbild Calvins, aber ein großes

Denkmal der Reformation

zu errichten, durch das der Geist der gesamten Reformation in dieser Grenzstadt an der Pforte der romanisch-katholischen Völker nach 1909 in Erz und Stein reden soll. Zur Ausführung dieses Planes bittet das Genfer Komitee die Protestanten aller Länder um Unterstützung. Wir machen diese Bitte zu der unserigen und empfehlen sie von Herzen. Beiträge zu diesem Zweck nimmt entgegen

Carl de Neufville, Frankfurt a. M., Barchhausstr. 4.

Dagegen halten wir es für angemessen und dem Sinn des Reformators entsprechend, in Deutschland von jeder Art eines öffentlichen Denkmals abzusehen. Vielmehr würde es uns als das wünschenswerteste Ergebnis des Jubiläums erscheinen, wenn die Calvin-Studien, die Erkenntnis der Person und der Gedanken Calvins, die auch dem heutigen Geschlecht so viel zu sagen haben, einen neuen Anstoß und eine nachhaltige Förderung empfangen.

Daher regen wir neben der Unterstützung des Genfer Denkmals an,

1. durch Kollekten und freie Beiträge einen

Calvin-Fonds

zur Förderung der Calvin-Studien in Deutschland

zu sammeln. Die Mitglieder des unterzeichneten Komitees sind gern bereit, Gaben für den Calvin-Fonds entgegenzunehmen. Nach Abschluß der Sammlungen wird ein Statut mit genauen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung der Stiftung veröffentlicht werden.

2. schon jetzt durch Hinweise in Gottesdiensten, Versammlungen, durch Vorträge und auf literarischem Wege eine möglichst allgemeine Feier des Calvin-Jubiläums im Jahre 1909 anzubahnen.

Das deutsche Komitee zur Vorbereitung des Calvin-Jubiläums.

gez. Brandes, D., Hofprediger
in Bückeburg,

gez. Correvon, Pfarrer
in Frankfurt a. M.,

Moderator des reformierten Bundes.

Präsident des deutschen Hugenottenvereins.

gez. D. Dalton,
Konsistorialrat in Berlin.

gez. Kolfhaus,
Pfarrer in Elberfeld.

gez. Lic. A. Lang,
Domprediger und Privatdozent
in Halle a. d. S.

gez. D. Karl Müller,
Professor der Theologie
in Erlangen.

gez. Walth. Alfr. Siebel,

Freudenberg, Kreis Siegen,

Schatzmeister des reformierten Bundes für Deutschland.